

# **Abteilungsordnung der Wassersportabteilung des TSV München von 1860 e.V.**

## **§1. Präambel**

Die Wassersportabteilung ist eine Abteilung des TSV München von 1860 e.V. Der Zweck der Abteilung ist die Förderung des Kanu- und Segelsports.

Die Abteilung steht in der Nachfolge der 1922 gegründeten Faltboot- bzw. Kanuabteilung und der 1994 gegründeten Segelabteilung.

Ein höchstmögliches Maß an wirtschaftlicher Abteilungsautonomie und Selbstverwaltung ist anzustreben und zu vollziehen. Hierbei müssen enge Grenzen Beachtung finden (Ziffer 16.6 der Satzung).

Die Satzung des TSV München von 1860 e.V. in jeweils gültiger Fassung ist – soweit diese rechtswirksam ist – für alle Mitglieder der der Abteilung bindend.

## **§2. Farben und Wimpel**

Die Farben der Wassersportabteilung sind blau und schwarz. Die Fahne der Abteilung besteht aus einem dreieckigen, nach rechts zeigendem Wimpel. Im linken Bereich findet sich der nach links stehende schwarze Sechzger-Löwe auf weißem Grund. Im rechten Bereich findet sich vor dem Hintergrund der weiß-blauen bayerischen Streifenflagge die Schriftzeilen "TSV München von 1860" und "Wassersport". Diese beiden Bereiche werden durch zwei senkrechte Streifen in den Vereinsfarben Gold bzw. Grün getrennt.

## **§3. Aufbau der Abteilung**

Der Wassersportabteilung sind die Sparten Kanu und Segeln untergeordnet. Sämtliche Mitglieder der Sparte Kanu sind beim Bayerischen Kanuverband gemeldet, sämtliche Mitglieder der Sparte Segeln beim Bayerischen Seglerverband. Sie werden von den stellvertretenden Abteilungsleitern für den Kanu- bzw. Segelsport geleitet. Den Sparten steht jeweils ein eigener Etat zu. Jedem stellvertretenden Abteilungsleiter steht ein stellvertretender Sportwart zur Seite.

Die Verbandszugehörigkeit von Kanuseglern wird geklärt sobald eine Wettkampfteilnahme in diesem Bereich zu erwarten ist.

Für die Sparten sind die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände (Deutscher und Bayerischer Kanuverband, Deutscher und Bayerischer Segelverband) bindend.

## **§4. Ämter**

Organe der Wassersportabteilung sind die Mitgliederversammlung (Abteilungsversammlung; siehe Ziffer 16.2 der Vereinssatzung) und der Vorstand der Abteilung. Die Wassersportabteilung untersteht dem TSV München von 1860 e.V., hat aber ihren eigenen Vorstand. Dieser besteht aus:

1. Abteilungsleiter

seinen Stellvertretern (2. Abteilungsleiter):

- 2. Abteilungsleiter für den Kanusport (=Sportwart Kanu)
- 2. Abteilungsleiter für den Segelsport (=Sportwart Segeln)

Bootshauswart

Kassier

Schriftführer

Stellvertretende Sportwarte

Jugendwart(e)

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, mindestens jeden zweiten Monat. Über diese Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Jährlich beschließt er den Haushalt der Abteilung und die Etats der einzelnen Sparten und Aufgabenbereiche. Die Sitzungen sind öffentlich, können aber in Abhängigkeit von der Tagesordnung als nichtöffentlich ausgewiesen werden. Der Abteilungsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 25 BGB.

(1) Dem Abteilungsleiter obliegt die Geschäftsführung der Abteilung. Er hat die Abteilung im Hauptverein und der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten, den Abteilungsbetrieb zu überwachen, regelmäßige Vorstandssitzungen und die jährliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die zweiten Abteilungsleiter vertreten den ersten Abteilungsleiter im Verhinderungsfalle. Wird der Abteilungsleiter auch als Sportwart einer Sparte gewählt, so fungiert der stellvertretende Sportwart dieser Sparte als 2. Abteilungsleiter.

(2.1) Der Sportwart Kanu ist für den gesamten Sportbetrieb der Sparte Kanu, insbesondere Training, Wanderfahrten bzw. -freizeiten und die Teilnahme an Sportveranstaltungen, verantwortlich. Er vertritt die Abteilung gegenüber den Sportverbänden (Deutscher und Bayerischer Kanuverband). Im obliegt die Verwaltung der Bootshalle sowie die Bootsausleihe. Er leitet die Sparte Kanu und verwaltet dem ihm dafür vom Vorstand zugewiesenen Etat.

(2.2) Der Sportwart Segeln ist für den gesamten Sportbetrieb der Sparte Segeln, insbesondere Training, und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verantwortlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Stützpunktes St. Heinrich. Er leitet die Sparte Segeln und verwaltet dem ihm dafür vom Vorstand zugewiesenen Etat.

(3) Dem Kassier obliegt die Kassenführung; er hat die Beiträge einzuziehen und die Gelder in Empfang zu nehmen, die der Abteilung zufließen und darüber Buch zu führen. Ausgaben müssen, ehe solche erfolgen, vom Abteilungsvorstand angewiesen sein.

(4) Der Bootshauswart hat die Aufgabe das Bootshaus zu verwalten. Ihm obliegt die Instand- und Reinhaltung der Liegenschaft, sowie die Vermietung des Bootshauses. Er vergibt Bootshausschlüssel, Bootslichegeplätze und Speicherabteile.

(5) Der Schriftführer hat den Schriftverkehr zu erledigen, sowie die Sitzungs-, Versammlungs- und Leistungsprotokolle zu führen.

(6.1) Der Stellvertretende Sportwarte Kanu vertritt den Sportwart Kanu im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.

(6.2) Der Stellvertretende Sportwarte Segeln vertritt den Sportwart Segeln im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.

(7) Der/die Jugendwart(e) hat/haben die Aufgabe die Abteilungsjugend aufzubauen und zu leiten.

## **§5 Organisationsteam**

Das Organisationsteam hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und Organisations- und Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Es besteht aus den Mitgliedern, die der Vorstand aus der Reihe derjenigen natürlichen Mitglieder des Vereins ernannt, die sich um eine Mitgliedschaft im Organisationsteam beworben haben. Der Vorstand muss den Bewerber ernennen. Die Mitgliedschaft im Organisationsteam endet, wenn das betreffende Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Organisationsteam erklärt hat oder seine Vereinsmitgliedschaft verloren hat.

## **§6 Bootshausordnung**

Alle Mitglieder (aktive sowie passive) haben sich an der Bestimmungen der Bootshausordnung zu halten. Diese regelt auch die Anmietung von Bootsplätzen und Speicherabteilen, die Verteilung und Nutzung der Bootshausschlüssel und den Bootshausdienst.

## **§7 Sportliche Aktivitäten**

Die Vereinsveranstaltungen haben eine hohe Priorität. Die Termine für Trainingszeiten, Wanderfahrten, Wettkämpfe werden vor Beginn der Saison vom jeweiligen Sportwart festgelegt und vom Vorstand genehmigt. Diese werden durch den Sportwart organisiert und geleitet. Andere Veranstaltungen auf dem Bootshausgelände sowie private Fahrten mit Vereinsausrüstung sind während den Vereinsveranstaltungen nur in Abstimmung mit dem Sportwart gestattet. Der Sportwart oder eine vom Vorstand beauftragte Person ist zu diesem Zweck weisungsberechtigt.

### **(1) Fahrtenbuch**

Generell muss jede Bootsfahrt ins Fahrtenbuch eingetragen werden. Besondere Vorkommnisse oder Schäden sind unverzüglich nach Beendigung der Fahrt nachzutragen.

### **(2) Vereinsveranstaltungen (Training, Wettkämpfe)**

Der Trainingsbetrieb wird durch Trainer oder Sportwart geleitet. Diese organisieren das Training und sind weisungsberechtigt. Das zur Verfügung gestellte Vereinsmaterial ist sachgemäß und sorgfältig zu nutzen. Vereinsveranstaltungen (Training, Wanderfahrten, Wettkämpfe) haben Vorrang vor persönlichen Veranstaltungen auf dem Vereinsgelände oder vor privater Nutzung des Vereinseigentums. Private Fahrten mit Vereinsausrüstung sind während den Trainingszeiten zu vermeiden.

### **(3) Wanderfahrten**

Die Fahrten werden unter der Voraussetzung veranstaltet, dass die Teilnehmer auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Veranstalter TSV München von 1860 e.V., Abteilung Wassersport oder Organisatoren der Fahrt verzichten. Die Teilnahme an den Fahrten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung! Teilnehmer sollten sich schriftlich bis zum letzten Training vor der Wanderfahrt in die Listen einschreiben. Die Voranmeldung kann auch per Email erfolgen. Für Mitfahrgelegenheiten hat jeder selber Sorge zu tragen. Die Anzahl der Fahrzeuge soll so gering wie möglich sein. Die nötige körperliche Leistungsfähigkeit, dem Schwierigkeitsgrad angemessene sportliche Fähigkeit, physische Konstitution und die vollständige und vor jeder Fahrt geprüfte Sicherheitsausrüstung jedes Einzelnen sind grundlegende Voraussetzungen. Für die Vollständigkeit der Ausrüstung und deren einwandfreien Zustand hat jeder Teilnehmer selber zu sorgen. Bei mangelnder Ausrüstung oder fehlendem Fahrkönnen können Teilnehmern von der Wanderfahrt ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, die Fahrten beim letzten Training vor der Wanderfahrt zu besprechen.

### **(4) Außerhalb der Trainingszeiten**

Schwimmwesten sind bei allen Aktivitäten auf dem Wasser Pflicht. Bei Fahrten im Wildwasser sind Schutzhelme vorgeschrieben. Vereinsmaterial ist sachgemäß und sorgfältig zu nutzen. Jeglicher Schaden am Material ist dem Vorstand zu melden. Vor dem Beginn der Aktivität ist ein Eintrag in das Fahrtenbuch erforderlich.

(5) Außerhalb der Floßlände und des Werkkanals

Boote und Ausrüstung (wie z.B. Schwimmwesten, Spritzdecken, Paddel, Helme usw.) können in Ausnahmefällen mit Erlaubnis des Sportwarts oder des Bootshauswartes für Aktivitäten außerhalb der Floßlände und des Werkkanals ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist gebührenpflichtig. Die ausgeliehenen Gegenstände müssen in das Fahrtenbuch eingetragen werden. Während den offiziellen Trainingszeiten und während den angekündigten Wanderfahrten ist eine Ausleihe nicht möglich.

### **§8 Inkrafttreten der Abteilungsordnung, Bezugnahme auf die Satzung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 06.03.2015 in Abänderung der bis dahin gültigen Abteilungsordnung beschlossen. Sie tritt nach Zustimmung des des Verwaltungsrates in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist als Ergänzung der Vereinssatzung sowie der Liegenschaftsordnung des TSV München von 1860 e.V. zu sehen.

Wenn in dieser Abteilungsordnung auf die „Satzung“ Bezug genommen wird, ist die Satzung des TSV München von 1860 e.V., Stand 14.07. 2013 gemeint.